

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Auswahlverschulden Personalleasing - AH3864.17

1. Reine Vermögensschäden als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus dem Auswahlverschulden im Bereich der Arbeitsüberlassung sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
2. B 1. EHVB findet Anwendung.
3. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes.
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für
 - 3.1. den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB
 - 3.2. das Produkthaftpflichtrisiko gemäß A 2. EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
 - 3.3. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien
 - 3.4. Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
 - 3.5. eigene und fremde Honorare, Entgeltzahlungen udgl. aus einer frustrierten Vermittlung.
 - 3.6. planende, beratende, bau- oder montageleitende, prüfende oder gutachtliche Tätigkeit;
 - 3.7. Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
 - 3.8. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
 - 3.9. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 3.10. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
 - 3.11. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.
4. Als Obliegenheit wird vereinbart, dass vor Überstellung des Leasingpersonals der Personalakt - aus dem die jeweilige Befähigung hervorgeht - an den Auftraggeber übermittelt wird.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 40.000,00.
Abweichend von Art 5.2 AHVB ist die Jahreshöchstleistung des Versicherers mit der einfachen Versicherungssumme begrenzt.
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Art 5.5 AHVB, mindestens EUR 400,00